

# Bank

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Vorversterben der Ehefrau:** Der überlebende Ehemann hat, gleich wie oben beschrieben, vorweg einen güterrechtlichen Anspruch. Am Nachlass der Ehefrau hat der Ehemann einen Erbsanspruch von fl, sofern die Eltern oder Nachkommen der Eltern der Ehefrau vorhanden sind.

Im Rahmen eines Ehevertrages oder eines Erbvertrages, allenfalls auch unter Beizug der Kinder, sowie mittels Testament können andere Regelungen getroffen werden.

Da es dabei mehrere Regelungsvarianten gibt, empfehle ich Ihnen eine persönliche rechtliche Beratung, sofern Sie von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnungen treffen möchten. Ich hebe hiezu nochmals hervor, dass im Nachlass der Ehefrau keines der Stiefkinder von Gesetzes wegen erberechtigt wäre. Mittels letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) können aber einzelne oder alle Stiefkinder als Erben eingesetzt werden.

che Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18.4.1984, letztmals revidiert am 24.12.1998, geregelt. In den Artikeln 54 und 55 werden für die Anlagen folgende Grenzwerte gesetzt:

- 100 % für Bargeld und festverzinsliche Forderungen (Obligationen), wovon max. 30 % Forderungen gegenüber ausländischen Schuldnern sein dürfen.
- Max. 70 % für Immobilien, Hypotheken, Aktien und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen.
- Max. 50 % für Aktien, wobei max. 25 % ausländische Gesellschaften sein dürfen.
- Max. 30 % für ausländische Obligationen, wobei max. 20 % auf Fremdwährungen lauten dürfen.

Es dürfen nur Papiere erstklassiger Firmen im Portefeuille gehalten werden.

Zudem dürfen Forderungen gegenüber einer Gesellschaft oder Beteiligungen an einer solchen 5 % des Vermögens nicht übersteigen (Ausnahme: Aktien schweizerischer Firmen, wo die Limite 10 % beträgt).

Diese Einschränkungen lassen den Pensionskassen einen gewissen Spielraum für eine mehr sicherheits- oder ertragsorientierte Strategie. Die Beachtung dieser Grenzwerte ist auch für Privatpersonen durchaus empfehlenswert.

Ich habe bei verschiedenen Banken angefragt, welche Fonds den BVG-Richtlinien entsprechen.

Bei der UBS sind dies:

- UBS Freizügigkeit Ertrag
- UBS Wachstum
- UBS Maxima

Sie alle halten sich an die BVG-Richtlinien, wobei die beiden letztgenannten eher ertragsorientiert sind und den

erlaubten Aktienanteil (zur Zeit) vermehrt ausnutzen.

- Bei der CS sind dies:
- BVG-Garantie 2000 und
  - BVG-Garantie 2001

Die Kantonalbanken empfehlen die Anlagen der Previsita-Anlagestiftung, einer Tochtergesellschaft der Schweizerischen Kantonalbanken.

Sie können sich aber auch aus anderen Anlagefonds selber ein Menü zusammenstellen, das ungefähr folgendermassen aussehen sollte:

- 40–60 % Obligationen Schweiz
- 30–50 % Aktien Schweiz
- etwa 10 % Schweizer-Franken-Obligationen ausländischer Schuldner

Fremdwährungs-Obligationen oder Aktien empfehle ich nur für grössere Portefeuilles von ca. Fr. 500 000 und mehr. Sie sollten in keinem Fall 10 % des Gesamtvermögens übersteigen. Als Fremdwährungen kommen in Frage: US-Dollar, Euro oder Britische Pfund. Vor einigen Jahren hätte man auch den Yen einschliessen können, aber zur Zeit möchte ich eher davon abraten.

Eine interessante Anlage können heute auch Immobilienfonds sein, da ich glaube, dass die Immobilienpreise die Talsohle bereits überschritten haben. Sie sollten aber nicht mehr als 15 % des Gesamtvermögens umfassen.

Veränderungen im Markt oder die unterschiedliche Entwicklung der Börsenkurse können mit der Zeit das «Gleichgewicht» stören, sodass die Anlagezusammensetzung von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls periodisch angepasst werden sollte. Bei den BVG-Fonds erfolgt diese Überprüfung durch die Fondsleitung.

## Bank



Dr. Emil Gwalter

**als Beispiele namentlich nennen? Ich bin Rentner und Kleinanleger mit Anlageproblemen.**

BVG-Fonds sind Anlagefonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien halten, welche für Pensionskassen gelten. Darin ist der prozentuale Anteil von ausländischen Obligationen sowie inländischen und ausländischen Aktien begrenzt. Angesichts der heutigen, tiefen Zinsen für Sparhefte und -konti bieten sie eine ausgewogene Strategie zwischen Sicherheit und Rendite.

Die Anlagerichtlinien für Pensionskassen sind in der Verordnung über die berufli-

### BVG-Fonds im Detail

Ich habe Ihre bisherigen Ausführungen über die BVG-Fonds mit grossem Interesse gelesen. Könnten Sie mir zwei oder drei solcher BVG-Fonds

**Seit 4 Jahren erfolgreich!**

**Jass- und Wanderferien im \*\*\*Hotel Mira Val, Flims GR**

(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

**Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt**

In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

**Unsere Daten:**

**Woche 1:** 17. Juni bis 24. Juni 2000    **Woche 3:** 23. Sept. bis 30. Sept. 2000  
**Woche 2:** 24. Juni bis 1. Juli 2000    **Woche 4:** 30. Sept. bis 7. Okt. 2000

**1 Woche im Frühling/Herbst 2000 nur Fr. 750.- pro Person im DZ**

Auskunft: Telefon 081 911 12 50, Fax 081 911 28 10  
 E-Mail: hotel.miraval.flims@spin.ch oder www.flims.ch/miraval

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.